OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651414/4/FP

Datum:
Linz, 6. Juni 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Pohl über den Antrag auf Verfahrenshilfe von K M, geb. x, vertreten durch Dr. B W, Rechtsanwalt in x R, in Bezug auf den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 14. März 2019, GZ: BHVBVerk-2019-12977/9-Pl, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung,

den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 14. März 2019 entzog diese die Lenkberechtigung des Antragstellers (ASt). Der Bescheid wurde dem ASt-Vertreter am 15. März 2019 zugestellt.

I.2. Am 15. April 2019 langte beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein an dieses gerichteter Antrag des ASt auf Bewilligung der Verfahrenshilfe ein.

I.3. Nach Weiterleitung dieses Antrages an die belangte Behörde, legte diese dem Verwaltungsgericht den Bezug habenden Verfahrensakt vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Da feststeht, dass der Antrag auf Verfahrenshilfe als unzulässig zurückzuweisen ist, unterbleibt eine öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 24 Abs 1 Z 2 VwGVG.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Zusteller der Post übergab dem ASt-Vertreter am 15. März 2019 den Bescheid vom 14. März 2019, mit welchem die Lenkberechtigung des ASt entzogen wurde. [Rückschein, Eingangsstempel, Vorbringen ASt-Vertreter im Verfahrens-hilfeantrag]
Der ASt-Vertreter gab am 12. April 2019 den vorliegenden Antrag auf Verfahrenshilfe zum Zwecke der Erhebung einer Beschwerde zur Post. Dieser war an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich adressiert. [Verfahrenshilfeantrag, Poststempel, Adressblatt]
Der Antrag langte am 15. April 2019 beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein. [Eingangsstempel auf Kuvert und Eingangsstück]
Bei der belangten Behörde langte kein gesonderter Verfahrenshilfeantrag des ASt ein. [AV vom 6.6.2019]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verwaltungsakt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln, bei welchen es sich um öffentliche Urkunden bzw. um Unterlagen handelt, die aus der Sphäre des ASt stammen.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Rechtliche Grundlagen:

a) § 7 Abs. 4 Z 1 VwGVG lautet:

„Beschwerde

Beschwerderecht und Beschwerdefrist

§ 7. [...]

(4) Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG, gegen Weisungen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG beträgt vier Wochen. Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG beträgt sechs Wochen. Sie beginnt

1. in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung,

[...]“

b) § 32 Abs. 2 AVG lautet:

„[...]

(2) Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.“

c) § 8a VwGVG lautet:

„Verfahrenshilfe

§ 8a. (1) Soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, ist einer Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies auf Grund des Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389, geboten ist, die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Juristischen Personen ist Verfahrenshilfe sinngemäß mit der Maßgabe zu bewilligen, dass an die Stelle des Bestreitens der Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts das Aufbringen der zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel durch die Partei oder die an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten tritt.

(2) Soweit in diesem Paragraphen nicht anderes bestimmt ist, sind die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe nach den

Vorschriften der Zivilprozessordnung – ZPO, RGBl. Nr. 113/1895, zu beurteilen. Die Bewilligung der Verfahrenshilfe schließt das Recht ein, dass der Partei ohne weiteres Begehren zur Abfassung und Einbringung der Beschwerde, des Vorlageantrags, des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder zur Vertretung bei der Verhandlung ein Rechtsanwalt beigegeben wird.

(3) Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe ist schriftlich zu stellen. Er ist bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde, ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht einzubringen. Für Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgericht einzubringen.

(4) Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe kann ab Erlassung des Bescheides bzw. ab dem Zeitpunkt, in dem der Betroffene Kenntnis von der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt erlangt hat, gestellt werden. Wird die Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Säumnisbeschwerde beantragt, kann dieser Antrag erst nach Ablauf der Entscheidungsfrist gestellt werden. Sobald eine Partei Säumnisbeschwerde erhoben hat, kann der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe auch von den anderen Parteien gestellt werden.

(5) In dem Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe ist die Rechtssache bestimmt zu bezeichnen, für die die Bewilligung der Verfahrenshilfe begehrt wird.

(6) Die Behörde hat dem Verwaltungsgericht den Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe und die Akten des Verfahrens unverzüglich vorzulegen. Hat das Verwaltungsgericht die Bewilligung der Verfahrenshilfe beschlossen, so hat es den Ausschuss der zuständigen Rechtsanwaltskammer zu benachrichtigen, damit der Ausschuss einen Rechtsanwalt zum Vertreter bestelle. Dabei hat der Ausschuss Wünschen der Partei zur Auswahl der Person des Vertreters im Einvernehmen mit dem namhaft gemachten Rechtsanwalt nach Möglichkeit zu entsprechen.

(7) Hat die Partei innerhalb der Beschwerdefrist die Bewilligung der Verfahrenshilfe beantragt, so beginnt für sie die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag abgewiesen, so beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an die Partei zu laufen. Entsprechendes gilt für die Fristen, die sich auf die sonstigen in Abs. 2 genannten Anträge beziehen.

(8) Die Bestellung des Rechtsanwalts zum Vertreter erlischt mit dem Einschreiten eines Bevollmächtigten.

(9) In Verfahrenshilfesachen ist die Wiederaufnahme des Verfahrens nicht zulässig.

(10) Der Aufwand ist von jenem Rechtsträger zu tragen, in dessen Namen das Verwaltungsgericht in der Angelegenheit handelt."

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.2.1. Aus § 8a VwGVG, insbesondere dessen Absätzen 4 und 7 ergibt sich implizit, dass Verfahrenshilfeanträge nur während aufrechter Beschwerdefrist gestellt werden können. Diese beginnt mit Erlassung des anzufechtenden Bescheids (Abs. 4 par. cit.), also mit dessen Zustellung, zu laufen und endet nach vier Wochen (§ 7 Abs. 1 VwGVG). Nur für den Fall, dass der Verfahrenshilfeantrag während der aufrechten Beschwerdefrist (Abs. 7 par. cit.) gestellt wird, wird diese

Frist unterbrochen und beginnt mit Zustellung der anzufechtenden Entscheidung an den Verfahrenshelfer neu zu laufen.
Es ergibt sich daraus und aus logischen Erwägungen, dass ein Verfahrenshilfeantrag nach Ablauf der Beschwerdefrist, also dann, wenn der Bescheid bereits in Rechtskraft erwachsen ist, nicht mehr eingebracht werden kann, weil er, mangels Bekämpfbarkeit des Bescheids, ins Leere geht.

III.2.2. Nach § 8a Abs. 3 VwGVG ist der Verfahrenshilfeantrag bis zur Vorlage der Beschwerde bei der belangten Behörde einzubringen.
Zumal vorliegend noch keine Beschwerde erhoben ist, war Einbringungsstelle für den Verfahrenshilfeantrag demnach die belangte Behörde und konnte dieser bis zum Ablauf der Beschwerdefrist bei ihr eingebracht werden.

III.2.3. Der gegenständliche Bescheid wurde dem ASt nach den Feststellungen am 15. März 2019 zugestellt.
Es konnte demnach binnen einer Frist von vier Wochen ab diesem Tag bekämpft werden (§ 7 Abs. 4 VwGVG).

Nach § 32 Abs. 2 AVG (iVm § 17 VwGVG) enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats. Durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen können gemäß § 33 Abs. 4 AVG weder verkürzt noch verlängert werden (VwGH 21. September 1995, 94/19/1280; 29. Jänner 1997, 96/21/0648).

Es erweist sich vorliegend demnach, dass die nicht verlängerbare Beschwerdefrist mit der Zustellung am Freitag, 15. März 2019, zu laufen begonnen hat und mit Ablauf des 12. April 2019, dem Freitag der darauffolgenden letzten Woche der Frist, endete.

Zur Einbringung von fristgebundenen Anbringen bei einer unzuständigen Stelle spricht der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung bspw. wie folgt ab:

„Wird ein fristgebundenes Anbringen bei einer unzuständigen Stelle eingebracht, so erfolgt die Weiterleitung auf Gefahr des Einschreiters. Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die unzuständige Stelle das Anbringen zur Weiterleitung an die zuständige Stelle spätestens am letzten Tag der Frist zur Post gibt oder das Anbringen bis zu diesem Zeitpunkt bei der zuständigen Stelle einlangt (vgl. B 27. März 2014, Ro 2014/10/0053; Ro 2014/10/0058). […]“ (VwGH 2. Juli 2015, Ro 2014/16/0074)

und explizit zu Verfahrenshilfeanträgen:

„Wurde der Antrag auf Gewährung der Verfahrenshilfe zwar innerhalb der Revisionsfrist zur Post gegeben, war er jedoch an den dafür unzuständigen Verwaltungsgerichtshof gerichtet und wurde er von diesem nach Ablauf der Revisionsfrist einem Zustelldienst zur Weiterleitung an das zuständige Verwaltungsgericht übergeben, dann wurde der genannte Antrag nicht innerhalb der Revisionsfrist beim dafür zuständigen Verwaltungsgericht eingebracht und bewirkte nicht die in § 26 Abs. 3 VwGG vorgesehene Unterbrechung des Laufes der Revisionsfrist. [...]“ (VwGH 2. Juli 2015, Ro 2014/16/0074)

Der ASt hat seinen Verfahrenshilfeantrag bei einer für die Einbringung unzuständigen Stelle, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, eingebracht. Der Antrag des ASt langte erst am 15. April 2019, sohin nach Ablauf der Beschwerdefrist beim Verwaltungsgericht, der dafür unzuständigen Stelle, ein. Eine im Sinne der dargestellten Judikatur fristwahrende Weiterleitung hätte erfordert, dass das Verwaltungsgericht den Verfahrenshilfeantrag am 12. April 2019 zur Post gibt.
Das Verwaltungsgericht konnte den Verfahrenshilfeantrag nicht innerhalb der Beschwerdefrist zur Post geben, weil er erst nach Ablauf derselben bei ihm einlangte, sodass der weitergeleitete Antrag verspätet bei der als Einbringungsstelle zuständigen BH-Vöcklabruck eingebracht wurde.

Die Verfahrenshilfe wurde demnach nicht gemäß § 8a Abs. 7 VwGVG während aufrechter Beschwerdefrist beantragt, sodass sie diese nicht hemmen konnte und der anzufechtende Bescheid am 15. März 2019 bereits in Rechtskraft erwachsen war.

III.2.4. Im Ergebnis wurde der Antrag auf Verfahrenshilfe also zu einem Zeitpunkt eingebracht, als das Anlassverfahren bereits rechtskräftig abgeschlossen war.
Der Verfahrenshilfeantrag hat keine Grundlage mehr, weil im Zeitpunkt seiner Einbringung keine Beschwerde mehr möglich war. Er geht ins Leere.

Er ist deshalb unzulässig und vom Verwaltungsgericht zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der im Erkenntnis ausführlich dargestellten bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch sonst keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl